

Ditmar Weis, Sanierungs- und Insolvenzberater, Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

Obermüller/Hess : InsO

C.F. Müller, 4. Auflage 2003 - 77,00 €

Das Handbuch von Obermüller/Hess liegt nunmehr in 4. Auflage vor und soll eine systematische Darstellung des Insolvenzrechts liefern. Hierbei wird auf arbeitsrechtliche und bankrechtliche Aspekte besonderer Wert gelegt. Im 1. Teil werden zunächst kurz allgemeine und grundsätzliche Ausführungen zur Insolvenzordnung gemacht und eine Synopse der insolvenzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Hess erläutert im 2. Teil den Ablauf eines Insolvenzverfahrens. Hierbei ist bemerkenswert, dass er überwiegend seinen eigenen Kommentar (Hess/Weis/Wienberg) zur Insolvenzordnung zitiert, der jedoch bereits gut 2 Jahre alt ist. Bei der Darstellung des Insolvenzanfechtungsrechts wird Kreft aus dem Heidelberger Kommentar lediglich einmal, Kirchhof aus dem Münchner Kommentar überhaupt nicht zitiert. Es fällt weiter auf, dass das Entscheidungsregister nur bis Oktober 2002 reicht, obwohl das Vorwort von August 2003 stammt und teilweise auch Entscheidungen aus 2003 zitiert werden. Auch wird z. B. im Literaturverzeichnis der zu diesem Zeitpunkt bereits erschienene 3. Band des Münchner Kommentars zu InsO nicht erwähnt.

Insgesamt erscheint die Darstellung von Hess sehr oberflächlich, so erfolgt z. B. bei der Zahlungsunfähigkeit kein ausdrücklicher Hinweis auf die Diskussion darüber, ab welchem Prozentsatz einer Unterdeckung Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO vorliegt. Die Erläuterung der arbeitsrechtlichen Aspekte nimmt gut 1/4 des Umfangs ein, obwohl diese Punkte für die Verfahrensbeteiligten - mit Ausnahme der eventuell betroffenen Arbeitnehmer und des Insolvenzverwalters - nicht von sehr großer Bedeutung sind. Im Gegensatz dazu werden das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung auf lediglich 3 1/2 Seiten äußerst kurz und auch noch fehlerhaft und ohne richtige Einarbeitung der neuen Gesetzeslage abgehandelt. Zur Dauer der Wohlverhaltensperiode werden zwei unterschiedliche Zeiträume genannt. In Randziffer 690a sind 5 Jahre, in den Randziffern 693 und 697a (zutreffend) 6 Jahre angegeben. Auch in Randziffer 705 ist die Kommentierung nicht der ab dem 01.12.2001 geltenden neuen Gesetzeslage angepasst, denn den Gläubigern wird nur noch der Schuldenbereinigungsplan mit der Vermögensübersicht und nicht, wie von Hess angegeben und vorher gültig, auch das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis übersandt. In Randziffer 692a wird für den Antrag auf Restschuldbefreiung durch einen Unternehmer noch auf die bis 30.11.2001 geltende Rechtslage verwiesen, wonach dieser Antrag noch bis zum Berichtstermin gestellt werden konnte.

Im 4. Teil behandelt Obermüller die bankrechtlichen Aspekte, wobei dieser Teil etwas angehängt wirkt. Manche Punkte, wie z. B. die Sicherheitenverwertung oder die Insolvenzanfechtung werden dadurch im Buch doppelt behandelt (Randnummern 427 - 462 und Randnummern 1326 - 1429 bzw. Randnummern 298 - 354 und Randnummern 1202 - 1224). Dieser Teil stellt im Ergebnis einen Auszug und eine Ultrakurzfassung seines hervorragenden Buches „Insolvenzrecht in der Bankpraxis“ dar, wobei die Qualität durch diese Kürzung deutlich und erkennbar leidet.

Bei der Darstellung der Sicherheitenverwertung erfolgt zunächst die Erläuterung im eröffneten Insolvenzverfahren und anschließend im Insolvenzeröffnungsverfahren, obwohl dies von der Chronologie her umgekehrt sinnvoller wäre. Die BGH-Entscheidung vom 20.02.2003 (ZInsO 2003, 318) zur Verwertung abgetretener Forderungen durch den absonderungsberechtigten Gläubiger wird zwar zitiert, nicht jedoch mit dem für den Gläubiger wichtigen Hinweis, dass beim Einzug von Forderungen noch im Eröffnungsverfahren überhaupt keine Kostenbeiträge für die Insolvenz-

masse anfallen. Auf die ebenfalls in diesem Urteil für absonderungsberechtigte Gläubiger entschiedene Frage der Verzinsung nach dem Einzug von Forderungen durch den Insolvenzverwalter geht Obermüller nicht ein.

Bei der Darstellung der Verwertung von Grundbesitz und Zubehör ist die BGH-Entscheidung vom 03.04.2003 (BKR 2003, 411) wonach das Meistgebot in der Zwangsversteigerung ein Nettobetrag ist, nicht erwähnt. Auch wird ein Hinweis auf die Möglichkeit, den Grundbesitz in Absprache zwischen dem Grundpfandgläubiger und dem Insolvenzverwalter freihändig zu veräußern, vermisst.

Bei der Berechnungsgrundlage für die Kostenbeiträge des absonderungsberechtigten Gläubigers für die Insolvenzmasse vertritt Obermüller die Auffassung, dass Grundlage hierfür der Nettoerlös ist, ohne die gegenteilige Auffassungen u.a. von Lwowski im Münchener Kommentar zu erwähnen.

Insgesamt handelt es sich um ein Werk, welches wegen seiner gleichzeitigen Ausrichtung auf arbeitsrechtliche und bankrechtliche Fragestellungen nur für einen eingeschränkten Leserkreis in Frage kommt. Durch die zum Teil oberflächliche Darstellung erhält der Leser nur einen Überblick, für eine auch nur etwas tiefer gehende Beschäftigung mit dem Insolvenzrecht ist das Buch nicht geeignet.